



ATOSS Software SE, München
Ordentliche Hauptversammlung 2025

Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440 - ISIN Nr. DE0005104400

Ordentliche Hauptversammlung am Mittwoch, den 30. April 2025, 11:00 Uhr (MESZ)

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Der Punkt 1 der Tagesordnung der am 30. April 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung trägt folgende Überschrift:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ATOSS Software SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts der ATOSS Software SE und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a sowie 315a HGB

Erläuterungen:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 am 27. Februar 2025 gemäß §§ 171, 172 Aktiengesetz* (AktG) gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor.

Die Hauptversammlung ist gemäß § 175 Absatz 1 AktG nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen.

Gemäß § 175 Absatz 4 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat mit der Einberufung der Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses an die in dem Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erklärungen über den Jahresabschluss (§§ 172, 173 Abs. 1) gebunden. Bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt Satz 1 für die Erklärung des Aufsichtsrats über die Billigung des Konzernabschlusses entsprechend.

München, im März 2025

ATOSS Software SE

Der Vorstand

* Die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE wurde am 22. Mai 2024 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden seitdem für die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.